

Sicherheit durch freie Sicht

Strassenpolizeiliche Vorschriften

Äste und andere Teile von Bäumen, Hecken, Gebüsch und anderen Pflanzen, welche in den Strassen-, Trottoir- oder Fusswegbereich hineinragen, gefährden die Sicherheit der Benutzer. Ausserdem behindern hineinragende Pflanzen den Unterhaltsdienst an unseren Strassen. Störende Pflanzen sind entsprechend den Vorschriften der kantonalen Strassenabstandsverordnung durch den Grundeigentümer zurückzuschneiden; es gelten in diesem Zusammenhang folgende Vorschriften:

- **Pflanzabstand bei Bäumen:**
Der Abstand vom Strassenrand muss 4 Meter betragen, gemessen ab Mitte Stamm. Bei Fusswegen, Trottoirs, Radwegen und Quartierstrassen genügt ein Abstand von 2 Metern.
- **Pflanzabstand bei Sträuchern, Hecken und ähnlichem:**
Der Strassenabstand muss mindestens 0,5 Meter betragen.
- **Innenseite von Kurven:**
Die Sicht zwischen 0,8 und 3 Metern ab Boden ist freizuhalten.
- **Äste und Blattwerk über der Strasse:**
Es muss ein Abstand von 4,5 Metern ab Boden gewahrt werden. Bei Rad- und Fusswegen genügen 2,5 Metern.

Wir bitten alle Grundeigentümer, diese Vorschriften einzuhalten und danken Ihnen, wenn Sie Ihrer Pflicht im Interesse von Verkehrssicherheit und Strassenunterhalt nachkommen und Ihre Bäume und Sträucher **bis 28. Oktober 2011 zurückschneiden**. Bei Missachtung dieser Vorschriften sind wir leider gezwungen, Bäume und Sträucher unter Kostenfolge für die betreffenden Grundeigentümer schneiden zu lassen.

Private Grundeigentümer weisen wir auf die Möglichkeit hin, für die Entsorgung des Pflanzenschnittmaterials die Häckselaktion vom 28. Oktober 2011 zu benützen.

Dänikon, 30. September 2011

Gemeinderat Dänikon

Publikationsdaten:

Furttaler 30. September 2011